

Beilage 65.

Bericht

des volkswirtschaftlichen Ausschusses über das Gesuch der Gemeinden Gözis, Hohenems, Altach, Mäder und Koblach um Schaffung eines Gesetzes zum Zwecke der Talentwässerung.

Hoher Landtag!

Die Gemeinden Gözis, Hohenems, Altach, Mäder und Koblach übermittelten am 30. März v. Js. gemeinsam ein Gesuch an den Landesauschuß, beziehungsweise an den Landtag mit der dringenden Bitte, derselbe möge durch Schaffung eines Gesetzes zum Zwecke der Talentwässerung die Ausführung des dem Gesuche beigeflossenen Regulierungsprojektes im Sinne des Meliorationsgesetzes ermöglichen. Dieses Gesuch wurde dem volkswirtschaftlichen Ausschusse zur Beratung und Berichterstattung zugewiesen.

In dem Gesuche wird hervorgehoben, daß mit der leider erst teilweise durchgeführten Rheinregulierung sowie mit der Erstellung des Koblacher Kanales den betreffenden Gemeinden, respektive deren Bewohnern, noch nicht vollends geholfen sei.

Wenn die Entsumpfung der Rheingemeinden und damit eine bessere Ertragsfähigkeit und Nutzbarmachung der dortigen Kulturgründe erfolgen soll, so müssen dort unbedingt eine Anzahl sekundärer Entwässerungen durchgeführt werden.

Die Regulierung und Öffnung sämtlicher Bäche und Gräben im Gebiete der Gemeinden Hohenems, Altach, Gözis, Mäder und Koblach zum Zwecke der Talentwässerung erweisen sich daher als eine Notwendigkeit, ja sie bilden geradezu eine Existenzfrage für die einzelnen Gemeinden.

Tatsächlich sind denn auch seit Jahren wiederholt, besonders im Gemeindegebiete von Altach und zum Teile auch von Hohenems Überschwemmungen und Zurrückstauungen der Wasserläufe vorgekommen, die nicht allein einen ganz bedeutenden Entgang der Ertragsfähigkeit der Kulturgründe zur Folge hatten, sondern mitunter auch die Bewohnbarkeit der Häuser und Stallungen in Frage stellten. Eine öftere Wiederholung derartiger Katastrophen kann nur durch eine gründliche, allerdings nur mit bedeutendem Kostenaufwande durchzuführende Regulierung hintangehalten werden.

Die mehrgenannten Gemeinden haben daher schon im Jahre 1904 den früheren Rheinbauleiter, Herrn Baurat Krappf, mit der Ausarbeitung eines diesbezüglichen Projektes betraut.

Nach Fertigstellung desselben wurden seitens der interessierten Gemeinden eigene Komitees gebildet, denen die Aufgabe zufiel, das Projekt in Beratung zu ziehen, was in einer Reihe von Besprechungen und Begehungen an Ort und Stelle geschah. Das Resultat dieser Beratung und Überprüfung war, daß sämtliche Gemeindevertretungen der in Frage stehenden fünf Gemeinden sich durch formelle Gemeindevorstandbeschlüsse mit dem Projekte einverstanden erklärten, worauf die gemeinsame Eingabe an den Landtag erfolgte.

Dem Gesuche sind, wie bereits bemerkt, das Regulierungsprojekt sowie ein ausführlicher technischer Bericht beigegeben. Der Bericht ist in zwei Teile geteilt und bezieht sich der eine auf das Projekt der Talentwässerung bei Hohenems - Altach, der zweite auf jenes von Gözis, Mäder und Koblach.

Obwohl es sich nach dem Antrage des volkswirtschaftlichen Ausschusses zunächst nur um eine genaue Überprüfung des Projektes durch das Landesbauamt handelt, erscheint es in Anbetracht der Wichtigkeit der Sache doch angezeigt, etwas näher darauf einzugehen.

Das Projekt, betreffend die Talentwässerung bei Hohenems—Altach umfaßt die Regulierung des Gießens und seiner Verzweigungen, des Ermenbaches und Landgrabens an der Luftenau—Dornbirner Gemeindegrenze, sowie mehrere größere Entwässerungsgräben und sollen dort reguliert werden:

Der Gießen, der sich in den Gill- und Gassenbach verzweigt, auf seine ganze Länge von 1985 m;

Die Nach, in der obersten Strecke Eigenbrunnengraben genannt, welche teilweise die Gemeindegrenze von Hohenems und Altach bildet und bis zum Bergfuß auf eine Länge von 2165 m der Vertiefung bedarf;

Der Krebsbach, der sich in die Nach ergießt und gleichfalls in seinem Unterlaufe vertieft werden soll;

Der Gostgraben dessen zu regulierende Strecke eine Länge von 1500 m beträgt;

Der Scheidegraben, im Oberlaufe Niedgraben genannt, der im Unterlaufe einer Änderung der Linienführung bedarf;

Der Gillbach, dessen Regulierung sich auf eine Länge von 1600 m erstreckt;

Der Blodergraben, der unweit der Altacher Kirche in den Gillenbach mündet, soll auf eine Länge von 780 m,

Der Gassenbach auf eine solche von 1550 m reguliert werden.

Ferner bedarf der alte und in seiner Fortsetzung der neue **Mühlgraben** der Regulierung auf eine Gesamtlänge von 1056 m; dann

der Landgraben und zwar vom Binnentkanale bis zum Durchlasse der k. k. Staatsbahn auf eine Länge von 2400 m;

Der Säzegraben bedarf nach dem Projekte nur der Sohlensenkung.

Der Ermenbach bedarf der Regulierung in dem Teile zurück bis zur Staatsstraße und beläuft sich die Gesamtlänge der zu regulierenden Strecke auf 1500 m;

Der Sohlgraben soll auf eine Länge von rund 1000 m reguliert werden.

Die Gesamtkosten all dieser Graben und Bachregulierungen belaufen sich, einschließlich der Verwaltungsauslagen und Bauaufsicht auf 325.000 K.

Die Regulierung des Gießens und seiner Verzweigungen kommt im ganzen einem Grundgebiete von 5.255 km² zugute.

Was das zweite Projekt, betreffend die Talentwässerung bei Gözis, Mäder und Koblach betrifft, so kommt dort zunächst die Regulierung des Emmebaches in seinem Unterlaufe in Betracht, dessen Regulierung allein einen Kostenaufwand von 125.000 K erfordert. Im technischen Bericht ist ausgeführt, daß der Emmebach zu jenen Wildbächen gehöre, die das Geschiebe nicht bis zur Mündung fortzubewegen vermögen und daher, weil das Gefälle zu rasch abnimmt, im äußeren Laufe dasselbe liegen lassen, so daß auch beim Emmebach das Bachbett in seiner Mündung nur mehr aus Sand und Letten bestehe.

Die Projektarbeiten erstrecken sich von der Eisenbahnbrücke bis zur Mündung auf eine Länge von 4570 m. In der unteren Strecke soll auch das Bachbett auf eine Länge von 3300 m bedeutend vertieft werden, um von der Wasserspiegelsenkung des Koblacher Kanals auch für den Emmebach Nutzen zu ziehen.

Der für die Talentwässerung im dortigen Gebiete wichtigste Seitengraben des Koblacher Kanals ist der Beilgraben, der in die Ortschaft Mäder hineinreicht und diese zu entwässern hat sowie zudem noch den Egelseegraben aufnehmen muß.

Die Gesamtlänge der zu regulierenden Strecke beträgt 3100 m und wäre nach dem technischen Berichte der untere, bis zum Dorfe Mäder reichende Teil in die Serie der dringendsten Arbeiten aufzunehmen.

Der Beckwiesgraben bedarf gleichfalls einer Regulierung und soll an dessen oberem Ende ein ganz neuer, ungefähr 400 m langer Verbindungsgraben angelegt werden. Die Gesamtlänge der zu regulierenden und neu anzulegenden Strecke beläuft sich auf 1300 m;

Der Egelseegraben, der etwa 1 km unterhalb der neuen Straße zwischen Gözis und Mäder in den Emmebach mündet, bedarf einer Regulierung auf eine Länge von insgesamt 3100 m, wovon jener Teil der Strecke, welcher die Ableitung in den Beilgraben betrifft, gleichfalls in die Serie der dringendsten Arbeiten einzureihen wäre.

Im Zusammenhange mit der Ableitung des Egelseegrabens steht die Ableitung und Regulierung des **Davidsgrabens**, der die Fluren zwischen Rommingen und dem Emmebach entwässern soll. Die zu regulierende Strecke mißt 600 m.

Weiters ist zu regulieren:

Der Gäßelegraben auf eine Strecke von 1500 m;

Der Güllbach, dessen Regelung deshalb von besonderer Wichtigkeit ist, weil er die tiefsten Stellen des Talbodens und die wertvollsten Kulturen in nächster Nähe einer großen Anzahl von Wohnstätten durchschneidet.

Endlich kommt noch in Betracht:

Der Grabenbach, ein kleiner Zweiggraben, der nur einer Vertiefung bedarf, sowie der Mühlbach (Unterlauf), ein größerer Zweiggraben, der auf eine Länge von 850 m korrigiert werden soll, sowie der Mühlgraben (Oberlauf), der in den bereits regulierten Magergraben abgeleitet werden soll.

Die Gesamtkosten dieses zweiten Projektes, das einem Grundgebiete von 3804 km² zugute kommt, belaufen sich auf **393.000 K**, somit beide Projekte zusammen auf rund **718.000 K**, eine allerdings sehr hohe Summe.

Zieht man jedoch die ganz bedeutende Wertsvermehrung der Gründe sowie der vielen Häuser in Betracht, so kommt man zu dem Ergebnisse, daß der Nutzen den Aufwand weit übersteigt.

Die Projekte sollen, wie bereits bemerkt, in zwei Serien ausgeführt werden, wovon die erste Serie, betreffend das Gebiet Hohenems—Altach **150.000**, die zweite **163.000 K** erfordert.

Die Kosten der ersten Serie des Projektes Altach, Mäder, Gözis belaufen sich auf **125.000**, jene der zweiten auf **268.000 K**.

Im Gesuche ist der Wunsch ausgedrückt, es möchten einige Bäche, die in dem Projekte in die II. Serie eingereiht sind, in die erste vorgerückt werden.

Ferner wird die Bitte gestellt, es mögen die gesamten Arbeiten, also die der I. und II. Serie, in dem zu schaffenden Gesetze Berücksichtigung finden, wenngleich vorläufig nur die Staats- und Landesbeiträge für die erste Serie gesichert zu werden brauchen.

Diese letztere Bitte wird damit begründet, daß es später nicht mehr notwendig wäre, eine neuerliche Eingabe zu machen und all die vielen Verhandlungen zu pflegen.

Endlich wird noch gebeten, es soll in dem zu schaffenden Gesetze eine Bestimmung aufgenommen werden, wonach den Gemeinden, falls sie wegen großer Dringlichkeit gezwungen wären, einzelne Regulierungen der II. Serie ganz oder teilweise vor der Bewilligung der Staats- und Landesbeiträge auszuführen, denselben diese Beiträge gesichert bleiben.

Der volkswirtschaftliche Ausschuss verkennt keineswegs die große Bedeutung, welche die Ausführung dieser Projekte für die Bewohner der betreffenden Gemeinden hat, die schon so oft und schwer von Wasserkatastrophen heimgesucht wurden. Der volkswirtschaftliche Ausschuss ist auch überzeugt davon, daß die beteiligten Gemeinden ganz unmöglich die Kosten allein aufzubringen vermögen, sondern daß hier Staat und Land eintreten müssen und daß daher getrachtet werden muß, auf Grund des Meliorationsgesetzes vom 30. Juni 1884, R. G. Bl. Nr. 116, ein Landesgesetz zu stande zu bringen.

Nachdem es sich hier jedoch um ein weit ausgreifendes Projekt handelt, das einen außergewöhnlich hohen Kostenaufwand erfordert, so erscheint es unbedingt notwendig, daß dieses Projekt, bevor an die Schaffung eines bezüglichen Gesetzes geschritten wird, seitens des Landesbauamtes einer gründlichen Prüfung unterzogen werde, um eine möglichste Gewähr zu erhalten, daß sich nicht etwa bei Ausführung der Arbeiten ganz wesentliche Mehrkosten ergeben, wie das schon öfter der Fall gewesen ist.

Durch eine solche Überprüfung soll besonders eine sichere Grundlage geschaffen werden zur Einleitung der nötigen Verhandlungen mit der k. k. Regierung. Eine Überprüfung der Projekte durch das Bauamt bedeutet insofern keine Verschleppung, als vor Fertigstellung des Koblacher Kanales die Ausführung derselben ohnehin ihren Zweck nicht erfüllen würde.

Auf Grund des Borangeführten stellt der volkswirtschaftliche Ausschuss den

U n t r a g:

Der hohe Landtag wolle beschließen:

„Der Landesauschuss wird beauftragt, eine sorgfältige Überprüfung der Projekte betreffend die Talentwässerung in den Gemeindegebieten von Hohenems, Altach, Gözis, Mäder und Koblach durch das Landesbauamt vornehmen zu lassen, damit eine sichere Grundlage geschaffen wird, um mit der k. k. Regierung behufs Schaffung eines bezüglichen Gesetzes die nötigen Verhandlungen zu pflegen.“

Bregenz, am 16. März 1907.

Martin Thurnher,
Obmannstellvertreter.

Franz Loser,
Berichterstatter